

sonders groß sind die Verschiedenheiten in der Kontextschrift, die unberührt von den Schreibgewohnheiten des Aldoin ist. Die Schreibweisen des g mit weit nach links ausholenden Unterlängen, des s, das gleichfalls in diese Richtung ausläuft, und die Form des diplomatischen Kürzungszeichens wiederholen sich in keinem einzigen der sieben einwandfreien Diplome des Notars. Abweichend gestaltet sind ferner die Ligatur st, der schwerfällige Schaft des d, die Abstriche bei m und n und das eigenwillige et-Zeichen. Als letzten und beachtlichen Unterschied zwischen dem angeblichen Diplom von 1205 und der Schriftgruppe des Aldoin erwähnen wir die einmalige Schreibweise des Notarnamens mit „Aldin“⁹⁵, die sich in den echten Diplomen und in den späteren Schriftstücken niemals mehr wiederholt. In ihnen finden sich nur die Namensformen Aldoinus, Aldoy-nus und Alduinus (BF 640)⁹⁶. Eigentlich genügt die Schriftverschiedenheit allein, um das Schriftstück von 1205 als Fälschung aus der Reihe der echten Diplome Friedrichs II. zu streichen⁹⁷. Ein ähnlicher Ausnahmefall, wie ihn die Diplome Friedrichs II. für Kloster Ferraria bieten, wo nicht nur in einer Königsurkunde, sondern auch in einer Kaiserurkunde desselben Empfängers – also gleich in zwei verschiedenen Diplomen – andere als die in der Korroboratio genannte Notare als Schreiber auftreten, gibt es in den Kaiserdiplomen nicht mehr. Das Ergebnis der Stilkritik bekräftigt dieses negative Urteil noch mehr. Der Text weicht in mehr als einer Wendung von dem Aldoinischen Sprachstil ab, enthält andererseits jedoch kein einziges individuelles Diktatmerkmal des Stilisten Aldoin. Die Arenga des Textes schließt sich in ihrem zweiten Teil (*largitori omnium – munera confirmamus*) eng an BF 524 für Kloster Casamari von 1198 V. an. Außergewöhnlich für Aldoin ist die Abhängigkeit des Arengentextes von einer so frühen Vorlage. Das folgende *inde siquidem* ist in den echten Urkunden des Aldoin ungebräuchlich. In den Diplomen Friedrichs II. kommt es lediglich im Juni 1206 in den von Unbekannten verfaßten BF 578 für Kloster Fonte Laureato und BF 584 für die Johanniter in Messina vor. Einmalig in den Stauferdiplomen dieser Jahrzehnte und außerordentlich selten sind die formelhaften Ausdrücke *ad munificentie nostre presentiam accedens* und *de consueta munificentie nostre gratia concedere*. Auch für die

⁹⁵) Siehe K. A. K e h r, NA 27 (1902) S. 794.

⁹⁶) K a m p, Kirche und Monarchie 3, 1055 Anm. 88 „mit einem deutlichen Übergewicht der Variante Aldoy-nus“.

⁹⁷) K. A. K e h r, Die normannisch-sizilischen Königsurkunden S. 106 ff. Für die königlichen und kaiserlichen Diplome gilt als Regel, daß der Notar, der in der Korroboratio als scriptor genannt wird, auch die Reinschrift schrieb.